

6. Wann veranstaltete Chlodovech die verbesserte Redaction der Lex Salica?

Bekanntlich lautet in den ersten Ausgaben der grössere Prolog der Lex Salica, so weit er Chlodovech berührt, folgender Gestalt: *At ubi Deo favente Clodoveus Comatus et Pulcher et inclytus rex Francorum primus recepit catholicum baptismum, quidquid minus in pacto habebatur idoneum, per praecelesos reges Chlodoveum et Childebertum et Hlotarium fuit lucidius emendatum et procuratum decretum hoc.* So haben Herold aus dem angeblichen Fuldischen Codex, und nach ihm Wendelin, Eccard, Georgisch und die Spätern abdrucken lassen. Klar ist nach unserer jetzigen Kenntniss merovingischer Acte, dass im Einzelnen der erste Herausgeber die barbarische Sprache des Originals nach seiner philologischen Wissenschaft verbessert, also den Anspruch auf buchstäbliche Treue mit Bewusstsein aufgegeben hat. Noch mehr gilt dies von der folgenden Fassung des Satzes, welche, ich kann jetzt nicht entscheiden, ob zuerst von Tilius, von Bignon oder Baluzius publicirt, neuerlich von Eichhorn (d. St. u. R. G. §. 35. Anm. 2.) wiederholt worden ist:

At ubi Deo favente rex Francorum Chlodoveus, florens, et pulcher et inclytus, primus recepit Catholicum baptismum et deinde Childebertus et Chlotarius in culmen regale Deo protegente pervenere, quicquid in pacto habebatur minus idoneum, per illos fuit lucidius emendatum et sanctius decretum.

Ganz anders dagegen erscheint die letzte vor Pardessus bekannt gewordene Form, aus einem Pariser Codex von

Schilter herausgegeben ¹⁾. At ubi Deo favente Rex Francorum Chlodoveus torrens et pulcher primum recepit Catholicum baptismum, et quod minus inspecto (l. in Pacto) habebat idoneum, pro culpis regis Chlodoveo et Childeberto et Chlothario fuit lucidius emendatum.

Die Verwandtschaft mit der Heroldschen Redaction ist nicht zu verkennen und wenigstens Bouquet trug kein Bedenken, die barbarische Ausdrucksweise des Textes und insbesondere das unbegreifliche pro culpis nach Herold zu verbessern. So dass es bis jetzt überall bei dessen Auctorität verblieben ist.

Pardessus ²⁾ standen nun bei seiner Ausgabe des Prologs acht Pariser und drei auswärtige Handschriften zu Gebot; leider fehlen bei ihm die Varianten des St. Galler Codex N. 731. (Pertz Archiv V. 210. 213.), indess wird sich der Punkt, auf den es uns ankommt, auch mit den hier gebotenen Hilfsmitteln erledigen lassen. Bei Pardessus treten aber die fraglichen Zeilen in folgender Gestalt auf:

At ubi Deo favente rege Francorum Chlodoveus torrens et pulcher, et primus recepit catholicam baptismi, et quod minus in pactum habebatur, idoneo per proconsolis regis Chlodovei et Hildeberti et Chlotarii fuit lucidius emendatum.

Es wäre überflüssige Weitläufigkeit, die sämtlichen Purificationen, die hier der Text durch Zurückführung auf seine ächte Gestalt erfahren hat, einzeln aufzuzählen; die Vergleichung ergibt sie auf den ersten Blick. Nur die eine, ihrem Inhalt nach belangreiche, bedarf eben deshalb einer nähern Prüfung.

Das form- und sinnlose pro culpis bei Schilter löst sich hier in proconsolis auf, in eine Lesart, durch welche das Datum des Gesetzes, wenn nicht auf ein bestimmtes Jahr, doch auf einen sehr beschränkten Termin festgestellt wird —

1) Im Thesaurus, nachher von Bouquet wiederholt.

2) Loi Salique. Paris 1843.

wenn sie überhaupt sich haltbar zeigt. Ich gestehe, dass zunächst Pardessus tiefes Schweigen darüber mich zweifelhaft machte und mich zu der sorgfältigsten Untersuchung aller Varianten bewog, deren Ergebniss ich sogleich hier folgen lasse.

Proconsolis stützt sich auf folgende Handschriften:

Paris. 4404., unter Karl dem Grossen zwischen 803. und 814. geschrieben, nach Pardessus die älteste Redaction des Volksrechtes enthaltend, mit malbergschen Glossen. Ich bezeichne sie im Folgenden (wie Pardessus) mit B.

Paris. 252. fond de Notre Dame, aus dem 9. Jahrhundert mit malbergschen Glossen, wie jene den ältesten Text in 65 Titeln enthaltend, deshalb von Pertz für die ursprüngliche Gestalt des Volksrechtes genommen, von Pardessus aber, wegen einiger an sich geringfügiger Interpolationen, erst als dritter Text gedruckt (A.).

Paris. 4627. Der äusseren Form nach aus dem 10. Jahrhundert, jedoch nur merovingische Schriften enthaltend, das Volksrecht in 80 Titeln, demnach von Pardessus als vierter Text und älter als die Emendata angesetzt (G.).

Hieran schliessen sich zunächst folgende Codices:

Mont. Pessul. 136. Das Volksrecht in 80 Titeln, die Schrift des 9. Jahrhunderts; in ähnlichen Zügen, aber von anderer Handschrift findet sich die Notiz: anno ter XIII. decimo, regnante domino nostro Pippino gloriosissimo regis (P.). Statt proconsolis erscheint hier die offenbar verderbte Lesart perculsus.

Paris. 4626. Handschrift der Lex Emendata (F.).

Camerac. Ebenso, aus dem 9. Jahrhundert (O.). Beide lesen statt proconsolis proculsis, Schilter hat also F. vor sich gehabt und nur ungenau copirt.

Endlich die bis jetzt herrschende Lesart gründet sich auf:

Paris. 164. bis. suppl. lat. (N.).

Paris. 4628. A. (H.).

Paris. 75. suppl. lat. (K.).

Bonn. (I.), von Pardessus nicht verglichen, sämmtlich Handschriften der Emendata aus dem 10., die Bonner aus dem 11. Jahrhundert, von denen N. praecelso, H, I, K. praecelsos lesen.

Aus dieser Uebersicht ergibt sich:

Die ältesten Handschriften, die zugleich auch die ältesten Redactionen des Volksrechtes darstellen, bestätigen die Lesart proconsolis. — An sie schliessen sich drei andere, welche durch Corruption des Wortes den Uebergang zu der Lesart der jüngsten, und zugleich die Entstehung der letztern anschaulich machen. Proconsolis gab einen auffallenden, aber immer doch einen Sinn; für proculsis lag die Verbesserung praecelsos näher als irgend eine andere.

Dies wäre allein für sich vollkommen bündig, wenn man behaupten könnte, dass H, K, N, I. den Prolog geradezu aus P, F, O. geschöpft hätten. Da aber ein solcher Nachweis nie zu führen ist, scheinen folgende Bemerkungen in keiner Weise überflüssig.

Im ganzen Verlaufe des Prologs sind die in P, F, O. vorkommenden Abweichungen von A, B, G. höchst unerheblich; die sechs Handschriften können unbedenklich als Repräsentanten eines und desselben Textes betrachtet werden. Einen ganz andern allgemeinen Charakter zeigen dagegen H, K, N, I; ich drücke ihr Verhältniss dahin aus, dass sie den ursprünglichen Text theils abkürzen, theils aber von Härten und Undeutlichkeiten zu reinigen suchen, ganz in derselben Weise, wie sie statt proculsis praecelsos aufnehmen.

Ich stelle die entscheidendsten Varianten zusammen.

1) A, B. (Gens Francorum) *H. corpore candida. K. corporeo candore. I. corpore nobilis, incolumna candore*

2) A, B. *ad catholica fide conversa et immunis ab heresi; dum-* *H, K, N, I. ad c. f. nuper conversa (K.) ipsius fidei immunitatem studuit habere, sed dum*

- 3) A, B. adhuc teneretur
barbara N, I. ritu deteneretur bar-
bareo (H, K. barbarico)
- 4) A, B. (Gens Francorum)
dictaverunt H, K, N, I. dictavit
K. 1) rectores id est (H.
rectores electi etc., wie A,
B. — id est) Wisogaste, Sa-
legaste et Widegaste, Aro-
gaste, Bodogaste, Wisowade
(H. Virovade, I, N. Wisogade)
in locis cognominatis Sala-
chemme, Bodochemme et Wido-
chamne. At ubi Deo favente
rex
- 5) A, B. rectores electi de
pluribus viris quatuor his no-
minibus: Wisogastis, Bodoga-
stis, Saligastis et Widogastis,
in loca nominantium Salcha-
mae, Bodochamae, Widocha-
mae, qui per tres mallos con-
venientes, omnes causarum
origines sollicitè discutiendum,
tractandis de singulis iudici-
bus decreverunt hoc modo.
At ubi deo favente rege
- 6) A, B. pulcher et primus
recepit H, K, N, I. pulcher et in-
clytus primus recepit
- 7) A, B. catholicam baptismi,
et quod H, K, N, I. catholicum ba-
ptismum, quod
- 8) A, B. lucidius emenda-
tum. Vivat qui H, K, N, I. lucide emendatum,
percurrente decretum (I, K.
decreto), ut vivat
- 9) A, B. rectores eorum
lumen — repleat K, I. rectores eorum de lu-
mine — repleat
- 10) A, B. gens quae fortis
dum esset et valida H, N. I. gens quae parva
dum esset numero, fortis robore
- 11) A, B. Romanorum iugum
durissimum — excusserunt. H, N. Romanorum iugum
(I. validum) — excussit
- 12) A, B. igne cremaverant
vel ferro H, N, K. igne vel ferro
- 13) A, B. vel bestiis lace-
randum proiecerant Fehlt in H, N, K, I.

1) Ich gebe den Text nach K.
und schalte die Varianten von I, H,
und N. ein.

Der angegebene Charakter ist fast an keiner Stelle zu verkennen. In 6. und 7. sind die beiden et ohne Frage störend, H, K, N. paralyisiren das erste durch den Zusatz *in-clytus* und lassen das zweite ohne Weiteres aus. In 1, 3, 4, 9, 11. gibt die lateinische Grammatik das sichtliche Motiv zur Aenderung, 5. ist nach reiner Willkür umgestaltet, in 8. und 10. tritt ein pragmatisirendes Bemühen zu Tage. Es scheint mir deutlich, wie die Lesart *praeceisos*, als später entstanden gedacht, in diesen Zusammenhang vollkommen passt, während umgekehrt der Ursprung von *proculusis* oder *proconsolis* aus *praeceisos* ganz unerklärbar bleibt. ¹⁾

Eine besondere Erwägung nehmen aber noch in Anspruch: Cod. Vossian. (Lugdun. 119.), Handschrift der *lex emendata* aus dem 9. Jahrhundert (Q.), merkwürdig durch eigenthümliche Anordnung der Titel und durch Zusätze, die sich zum Theil sonst nirgend, zum Theil in B, zum Theil im Wolfenbüttler Codex finden, und erst neuerlich von Pertz ²⁾ und Pardessus ³⁾ herausgegeben worden sind. Dann Cod. Paris. 4409. (E.), das Volksrecht in 80 Titeln, aus dem zehnten Jahrhundert. Beide geben, mit unerheblichen Abweichungen, den Satz über Chlodovechs Thätigkeit in ganz eigenthümlicher Fassung: *at ubi Deo favente rex Francorum Chlodoveus, Childebertus et Chlotarius in culmine regale deo protegente pervenerunt, quidquid minus in pacto habebatur idoneum, per ipsos fuit lucidius emendatum.* Man erkennt hier an schla-

1) Nach Pardessus Vorrede findet sich der prologus „*maius*“ noch in zwei St. Galler, zwei römischen und einer Pariser Handschrift. Die Vergleichung der erstern wäre von Interesse, da eine davon N 731., noch aus dem 8. Jhdrt., die andere aus dem 9. Jhdrt. ist und beide das Volksrecht in 80 Titeln enthalten. Die anderen sind Handschriften der *Emendata* aus dem 10., 11., 16. Jahrhundert und lesen sicher *praeceisos*.

2) Monum. IV, p. 1 ff.

3) Diplomata prim. stirpis I, 43 ff. 177 ff. Loi Sal. p. 329 ff.

gendem Beispiel die regellose Willkür, mit welcher die früheren Herausgeber unserer Texte die handschriftliche Ueberlieferung zugerichtet haben: die von Eichhorn wiederholte Fassung zeigt sich jetzt als blosse Compilation der Heroldina und dieser Leydener oder Pariser Recension. ¹⁾

In der letzteren fehlt also jede Bezeichnung Chlodovechs als getauften Herrschers, als *praecelsus* oder *proconsul*. Es ist nun aber für E, Q. ebenso wie für H, K, N. der Nachweis möglich, dass sie in Bezug auf den Text des Prologes eine abgesonderte Familie bilden und mit A, B, G. in keiner Weise zu verbinden sind. Ihr allgemeiner Charakter zeigt sich in grösserer Selbstständigkeit als bei der vorher erörterten Classe; ihre wichtigsten Varianten sind eigenthümlicher Art und nicht blos wohlgemeinte Verbesserungen. Statt *firma in pacis foedere* sagen sie *fidelibus atque amicis suis firma*, statt *corporea nobilis, incolumna candore, forma egregia* — *nobilitas eius incolumna, vel forma mirabiliter egregia*, statt *de singulis iudicibus decreverunt hoc modo* — *de singulis sicut ipsa lex declarat iudicium*. Aus dieser Betrachtung folgt, nach den Regeln der Kritik bei mittelalterlichen Texten, dass wir eine einzelne Lesart dieser Familie nicht in den Text einer andern aufnehmen dürfen, sondern uns zwischen den beiden Familien im Ganzen — so weit es möglich ist — entscheiden müssen. Hier kann denn die Wahl nicht zweifelhaft sein, mit allem Rechte hat Pardessus den Text von B. und A. seinem Abdrucke zu Grunde gelegt; und auch von dieser Seite her kommen wir auf die Lesart *proconsolis* zurück.

So weit gesichert haben wir nun noch die sachliche Möglichkeit unsrer Annahme zu prüfen. Das Erste, was sich an dieser Stelle darbietet, ist Gregors Nachricht ²⁾: *igitur*

1) So wie die Heroldina als Compilation von A. und K, N.

2) Hist. II, 38.

Chlodovechus ab Anastasio imperatore codicillos de consulatu accepit et in basilica beati Martini tunica blatea indutus et clamyde, imponens cervici diadema (vom Volke) ab ea die tanquam consul et augustus est vocitatus. Da Chlodovech in allen uns erhaltenen Fasten nicht vorkommt, hat schon Valesius Gregor des Irrthums, und einer Verwechslung des Consulatus und Patriciates beschuldigt, eine Ansicht, welche Dubos, wie uns scheint mit grossem Rechte, als willkürlich und unhaltbar zurückweist, und seinerseits vermuthet, in den Fasten jener Zeit, die bekanntlich in dem gothischen Reiche aufgezeichnet worden seien, habe die dort herrschende Feindseligkeit gegen die Franken die Uebergang Chlodovechs motivirt.

Chlodovechs Ernennung nun wird von Gregor unmittelbar nach dem westgothischen Kriege erzählt, und gehört also in das Jahr 508. Soll man demnach den Titel Proconsul, den er im Prologe führt, auf das Jahr 509. beziehen, nach der alt-römischen, republikanischen Weise? Daran ist hier im sechsten Jahrhundert schwerlich zu denken; es bleibt nur die zweite Annahme übrig, wie Asia, Africa Consularis und Achaia fortdauernd, sei damals auch Gallien einmal unter die Verwaltung eines Proconsul gestellt worden, und Chlodovech habe den Titel unabhängig von einem frühern Consulate erhalten. Dabei verweisen wir auf Böcking (Comm. ad Notit. dign. Orient. cap. 1, not. 30, cap. 2, not. 30, cap. 18), der den Beweis führt, dass in der Regel nur die drei genannten Provinzen unter Proconsuln gestanden haben, dass aber in einzelnen Fällen der Titel auch sonst verliehen worden ist. Wir übergehn die Beispiele aus der vordiocletianischen Zeit, da sie für unsere Frage wenig Beweiskraft haben würden; aber auch unter Maximian Herculeus erscheint ein Proconsul Baeticae ¹⁾, unter Constantin ein Proconsul Galliae Narbonnen-

1) Gruter inscr. ed. Graev. t. I, 345, 5.

sis ¹⁾, so wie ein Proconsul Siciliae ²⁾, und noch im Jahre 384 ein Proconsul Orientis et Siciliae. ³⁾ Die Möglichkeit also, dass ausserordentlicher Weise Chlodovech das Proconsulat über Gallien erhalten habe, ist in keiner Weise abzuläugnen; nehmen wir an, dass Gregor, was wir ihm leicht verzeihen können, dies mit dem Consulate verwechselt, so sind wir in Bezug auf die Fasten im Klaren, ohne der Auskunft des Abbé Dubos zu bedürfen, die wenigstens ebenso willkürlich ist, wie die von ihr bekämpfte Ansicht des Valesius.

Die Redaction der Lex Salica ist also nach diesen Erwägungen in die Jahre 508. bis 511. zu setzen; sie ist gleichzeitig mit der vollständigen Vereinigung aller Frankentämme, ein Umstand, der für sich beinahe hinreichen würde, die Richtigkeit des Datums zu bewahrheiten.

v. Sybel.

1) Ibid. 463, 3.

2) Ib. 436, 7.

3) Ib. 421, 3.